

# Beschlussesentwurf 1: Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom  
8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
9. Dezember 2024 (RRB Nr. 2024/2006)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015<sup>2)</sup> (Stand  
1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

*Entzug, Verwarnung und weitere Massnahmen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>2)</sup> Anstelle des Entzugs können in leichten Fällen auch eine Verwarnung aus-  
gesprochen oder Auflagen und Bedingungen verfügt werden.

<sup>3)</sup> Mit dem Entzug der Bewilligung wird zugleich die Schliessung des Betriebs  
verfügt.

<sup>4)</sup> Beschwerden gegen Bewilligungsentzugs- und Schliessungsverfügungen  
kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern in der Verfügung nichts an-  
deres angeordnet wird.

§ 100<sup>bis</sup> (neu)

*Behördliche Kontrollen, Aufsichts- und Verwaltungsmassnahmen*

<sup>1)</sup> Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Sicherstellung der Einhal-  
tung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der entsprechenden Verord-  
nung notwendig ist, alle Räumlichkeiten von Betrieben, die der Ausübung  
von gastwirtschaftlichen Tätigkeiten, des Handels mit alkoholhaltigen Ge-  
tränken, der Sexarbeit oder der Durchführung von Kleinspielen dienen oder  
damit in Zusammenhang stehen sowie gastwirtschaftliche Gelegenheitsan-  
lässe betreten und kontrollieren.

---

1) BGS [111.1](#).

2) BGS [940.11](#).

## [Fundst. od. Gesch.-Nr.]

<sup>2</sup> Die Polizeiorgane sind im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben gemäss diesem Gesetz sowie ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei<sup>1)</sup> vom 23. September 1990 befugt, die mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und gastwirtschaftliche Gelegenheitsanlässe gemäss Absatz 1 zu betreten und zu kontrollieren.

<sup>3</sup> Die zuständigen Behörden treffen die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht notwendigen Massnahmen. Sie können insbesondere die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen untersagen, Betriebe schliessen oder die Durchführung von Anlässen verbieten, sofern:

- a) keine Bewilligung vorliegt;
- b) wiederholt keine oder eine offensichtlich ungeeignete verantwortliche Person oder keine Stellvertretung vorhanden ist;
- c) Ruhe und Ordnung ernsthaft gestört oder Personen unmittelbar gefährdet sind;
- d) die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist;
- e) behördliche Anordnungen zur Herstellung des gesetzmässigen Zustands trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht umgesetzt werden.

<sup>4</sup> Beschwerden gegen Schliessungsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS [511.11](#).